

## **Reglement zur Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie (aufgrund des Nachweises einer CHARTA konformen Psychotherapieausbildung)**

### **I. Voraussetzungen zur Antragsbearbeitung**

Der/die Antragsteller/in hat folgende Unterlagen an die ASP-Geschäftsstelle einzureichen:

- Aktuellen (max. 10 Tage zurückliegend) Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister ohne Eintrag
- Kopie eines gültigen Personalausweises
- Ausgefülltes Formular «Gesuch für die Aufnahme als ordentliches Mitglied» inkl. der verlangten Beilagen  
(Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Einhaltung der Standesregeln bezeugt.)
- eingegangene Bearbeitungsgebühr

### **II. Hochschulabschluss / Grundausbildung**

- a) ein abgeschlossenes Studium in Psychologie oder Medizin (Staatsexamen) mit Nachweis über genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie, oder
- b)\* ein human- oder sozialwissenschaftliches Studium mit Bachelorabschluss plus Masterabschluss eines postgradualen Universitätslehrgangs in psychotherapeutischer Psychologie, oder
- c)\* ein human- oder sozialwissenschaftliches Studium mit Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss plus Nachweis des zusätzlich zu erwerbenden psychotherapie-relevanten Grundlagenwissens (siehe Zusatzformular ‚Nachweis über das psychotherapie-relevante Grundlagenwissen‘).

\* Nach Ablauf der Übergangsfrist des Psychologieberufegesetzes PsyG am 31. März 2018 ist es mit der Grundausbildung b) oder c) nicht mehr möglich, ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel zu werden.

### **III. Psychotherapeutische Weiterbildung\***

Die psychotherapeutische Spezialausbildung muss an einem in der Schweiz provisorisch akkreditierten Weiterbildungsinstitut erfolgt sein und umfasst mindestens

- 400 Lektionen Theorie
- 300 Sitzungen Selbsterfahrung
- 250 Sitzungen Supervision von mindestens 6 Therapieverläufen bei mindestens 2 verschiedenen Supervisor/innen
- 500 Stunden eigene therapeutische Arbeit während der Weiterbildung (die in der gewählten Ausbildungsrichtung supervidiert werden muss)

Selbsterfahrung und Supervision sind bei vom Weiterbildungsinstitut autorisierten Ausbildungspersonen zu absolvieren, unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Limiten in Be-

zug auf Personalunion. Betreffend Selbsterfahrung und Supervision sind mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting (à mind. 50 Minuten) nachzuweisen, die restlichen Sitzungen in der Gruppe (à mind. 90 Minuten).

Die Besonderheit in Bezug auf Personalunion beinhaltet, dass von der erforderlichen Selbsterfahrung und Supervision eine gewisse Anzahl Sitzungen bei derselben Ausbildungsperson erfolgen kann, jedoch in zeitlich getrennter Rollenüberschneidung. Im Einzelsetting sind maximal 50 Sitzungen des zeitlich nachfolgenden Weiterbildungsteils bei einer Lehrperson anrechenbar, bei der früher Selbsterfahrung oder Supervision (im Einzel- oder Gruppensetting) absolviert wurde.

Für das Gruppensetting gilt: Selbsterfahrung und Supervision haben zeitgetrennt zu erfolgen.

Selbsterfahrungssitzungen, die vor Beginn der psychotherapeutischen Weiterbildung stattgefunden haben, können höchstens ein Jahr vor Ausbildungsbeginn teilweise angerechnet werden. Von den 100 Sitzungen Selbsterfahrung werden maximal 50 Sitzungen, ausserhalb der Therapierichtung des besuchten Weiterbildungslehrgangs, angerechnet.

Für die Anerkennung als Ausbildungsperson für Supervision und Selbsterfahrung gelten die in der CHARTA unter «5. Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder» genannten Kriterien, insbesondere eine fünf Jahre hauptberufliche (d.h. mindestens 50%) praktische Arbeit als Psychotherapeut/in, kontinuierliche Fortbildung und wissenschaftliches Arbeiten.

\* nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.03.2018, muss die gesamte Weiterbildung an einem definitiv akkreditierten Weiterbildungsinstitut erfolgt sein.

#### **IV. Klinische Praxis**

Nachweis über klinisch psychotherapeutische Tätigkeit im Angestelltenverhältnis während mindestens einem Jahr (Arbeitspensum 100%). Es soll mit einem breiten Spektrum an psychischen Erkrankungen gearbeitet werden, z.B. in einer Klinik, einem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Ambulatorium oder in Ausübung delegierter Psychotherapie.

Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer proportional zum Arbeitspensum. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 40% liegen.

Die Stellenleitung verfügt seit mindestens 5 Jahren über die eidgenössische Anerkennung als Psychotherapeut/in oder ist als Psychiater/in FMH tätig.

Dieses Aufnahmereglement wurde am 11.4.2016 vom Vorstand geändert und in Kraft gesetzt. Es kann jederzeit mit sofortiger Wirkung geändert werden.

## **Anhang zum Reglement für die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie**

### **Anhang I**

#### **A Anforderungen an die eingereichten Dokumente**

##### **Grundausbildung:**

Für Diplome in Psychologie, die im Ausland erworben wurden, muss dem Antrag eine Äquivalenzbescheinigung der Psychologieberufekommission PsyKo beigelegt werden.

Bei allen anderen Diplomabschlüssen muss ersichtlich sein, ob sie einem schweizerischen Hochschulabschluss auf Master- oder auf Bachelorstufe entsprechen (z.B. EDK-Bestätigung)

##### **Psychotherapeutische Weiterbildung:**

Auf dem Weiterbildungsdiplom oder einem Zusatzblatt müssen die geleisteten Ausbildungsteile ausgewiesen und bestätigt sein.

Die Belege für die je 100 Sitzungen in Supervision und Selbsterfahrung im Einzelsetting müssen separat eingereicht werden, auch wenn sie im Diplom aufgeführt sind. Diese Belege müssen von der ausführenden Ausbildungsperson unterzeichnet sein und es muss die fachliche Qualität des Ausbildners / der Ausbilderin ersichtlich sein. Neben der Anzahl Sitzungen muss auch ersichtlich sein, wann sie erfolgten.

##### **Klinische Praxis**

Die Stellenleitung bestätigt die klinische Praxis und beschreibt deren Inhalt detailliert. Es müssen Angaben zur Tätigkeit, zur Dauer und zum Beschäftigungsgrad sowie zur fachlichen Begleitung aufgeführt sein.

#### **B Aufnahmeverfahren**

Der unterschriebene Antrag muss dem Sekretariat mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig sind, wird der Antrag durch die Aufnahmestelle geprüft. Von diesem Zeitpunkt an kann mit 6-8 Wochen Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Die Bearbeitung umfangreicherer Dossiers kann auch deutlich länger dauern.

Über die Aufnahme entscheidet der ASP-Vorstand.

Nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht die Möglichkeit, durch die ASP auf die Liste der santésuisse empfohlen zu werden und dem IV Vertrag beizutreten. Dies erfordert die Einreichung einer kantonalen Praxisbewilligung für die selbstständige Berufsausübung als Psychotherapeut/in. Für die Erteilung einer Praxisbewilligung sind die kantonalen Gesundheitsdirektionen zuständig, die unabhängig von der ASP nach ihren eigenen Kriterien prüfen. Die Aufnahme als ordentliches ASP-Mitglied garantiert nicht den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung.

**Anhang zum Reglement für die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie**

**Anhang II  
Nachweis über das psychotherapie-relevante Grundlagenwissen, bei Grundausbildung c)**

Die Überprüfung des zusätzlich zum Hochschulabschluss zu erwerbenden psychotherapie-relevanten Grundlagenwissens wird anhand des Curriculums\* des früheren ‚Universitätslehrganges Psychotherapeutische Psychologie‘, welche die Charta für Psychotherapie in Kooperation mit der Donau-Universität Krems bis 2015 angeboten hat, geprüft.

*\*Da schon ein Abschluss auf Masterstufe besteht, entfällt der Leistungsumfang für die Masterthese, die schriftlichen Leistungsnachweise und die Literaturstudiengruppe.*

Das psychotherapie-relevante Grundlagenwissen muss auf Hochschulniveau in einem Umfang von 88 ECTS Punkten\* erbracht worden sein. Davon dürfen 16 ECTS Punkte in anderen, der Psychologie verbundenen, Wissensgebieten erbracht werden.

*\*ECTS: European Credit Transfer System (1 ECTS = 25 h Workload – Gesamtaufwand der Arbeitsleistungen für das Studium (studentisches Arbeitspensum))*

Inhalt	Umfang		
	Unterrichtseinheiten (1UE= 45 Min)	ECTS-Punkte	Erfüllt n. erfüllt
<b>Studienfächer</b>			
<b>Fachgruppe 1 Theorie der psychotherapeutischen Psychologie</b>	<b>330 UE</b>	<b>40</b>	
Psychologische Grundlagen (Wahrnehmung, Kognition, Emotion, Motivation, Gedächtnis)	90 UE	12	
Allgemeine und klinische Entwicklungspsychologie	30 UE	4	
Sozialpsychologische Grundlagen	30 UE	4	
Theorie- und Methoden der Psychotherapie (verschiedenen Richtungen)	90 UE	12	
Klinische Psychologie (Krankheitslehre und Neurosenlehre)	60 UE	6	
Ethische Aspekte	30 UE	2	
<b>Fachgruppe 2 Medizinische Kenntnisse</b>	<b>150 UE</b>	<b>20</b>	
Psychopathologie	60 UE	7	
Psychiatrie und Psychopharmakologie	30 UE	5	
Medizinische Grundlagen	30 UE	5	
Neurowissenschaftliche Grundlagen	30 UE	5	
<b>Fachgruppe 3</b>	<b>90 UE</b>	<b>12</b>	

<b>Grundkenntnisse von Testtheorie und Forschung</b>			
Psychotherapie bezogene Forschungsmethoden (quantitative und qualitative)	60 UE	10	
Psychodiagnostik und Testtheorie	30 UE	4	
<b>Fachgruppe 4 Grundlagen anderer, der Psychologie verbundenen, Wissensgebiete</b>	<b>60 UE</b>	<b>16</b>	
Zum Beispiel: Juristische Grundlagen, philosophische Grundlagen, Grundlagen aus den historisch deutenden Wissenschaften, religionswissenschaftliche Grundlagen, ethnologische oder anthropologische Grundlagen, kriminologische und forensische Grundlagen			
<b>Summe UE /ECTS</b>	<b>630 UE</b>	<b>88</b>	

Der Besuch der Veranstaltungen muss belegt werden können. Die Belege müssen sowohl das Niveau, den Inhalt und den Umfang nachweisen. Selbstdeklaration kann nicht akzeptiert werden.

#### **Hinweis**

Angerechnet werden können Inhalte, die im Rahmen des bisherigen Studiums geleistet worden sind.

Besuchte ergänzende Kurse und Tagungen der beruflichen Fortbildung zählen nicht zum Grundlagenwissen.

Wissen, das innerhalb der psychotherapeutischen Weiterbildung erarbeitet wurde, kann nicht zugleich als Element des Grundlagenwissens verrechnet werden.

Fehlende Inhalte können bei geeigneten Anbietern noch ergänzt werden. Dies muss jedoch vor dem 31. März 2018 abgeschlossen sein.

## **Anhang zum Reglement für die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie**

### **Anhang III Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

#### **1. Pflichten der Mitglieder**

##### **1.1 Beachtung der Standesregeln und Richtlinien der ASP**

Alle Mitglieder und die von der ASP auf der Qualifiziertenliste anerkannten Nichtmitglieder sind verpflichtet, die Standesregeln, die Richtlinien für den Beizug eines Arztes sowie die Richtlinien für Leistungen und Tarife einzuhalten.

##### **1.2 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag und muss sich obligatorisch an statutengemäss beschlossenen ausserordentlichen Aufwendungen beteiligen.

##### **1.3 Fortbildungspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, kontinuierlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Berufsausübung qualifiziert und nach Massgabe des „state of the art“ erfolgt, d.h. auf der Höhe des wissenschaftlichen Diskussionsstandes im Hinblick auf Diagnostik, Konzeptualisierung, Behandlungsmethodik/-technik und Beurteilung der psychotherapeutischen Arbeit ist. Insbesondere sind sie verpflichtet zu kontinuierlicher und regelmässiger Supervision bzw. Intervention, wissenschaftlicher Fortbildung und Theoriestudium sowie der Erweiterung und Vertiefung ihrer praktischen Kompetenzen.

Der Erhalt der Mitgliedschaft ist an die Erfüllung der Fortbildungspflicht gebunden. Das Reglement wird durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

##### **1.4 Dokumentationspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Basis-, Prozess- und Verlaufsdokumentation über die psychotherapeutischen Behandlungen zu führen.

Diese Dokumentation ist streng vertraulich und untersteht wie alle Patientendaten der Schweigepflicht und muss bis zehn Jahre nach Behandlungsende unter Verschluss aufbewahrt werden. Informationen aus dieser Dokumentation dürfen nur mit Zustimmung des Patienten an Dritte weitergegeben werden. Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt.

#### **2. Aberkennung der Mitgliedschaft**

##### **2.1 Antrag auf Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft**

Grundsätzlich kann jedes ASP-Mitglied den Antrag auf Aberkennung eines ASP-Mitgliedes stellen.

##### **2.2 Zuständige Organe**

Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.

Wird ein Mitglied wegen Widerhandlungen gegen die Standesregeln oder wegen Verweigerung der Teilnahme am Verfahren bzw. wegen Nichtbefolgung eines Sanktionsbeschlusses ausgeschlossen, ist die Ethikkommission zuständig.

Ergeben sich Unklarheiten über die Zuständigkeit, ist die Zuständigkeit der Ethikkommission anzunehmen.

### **2.3 Gründe für Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft**

Die Gründe für eine Aberkennung sind:

- a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Standesregeln oder gegen die Richtlinien der ASP
- b) Nichtbezahlen der Beiträge
- c) Aktivitäten, die sich gegen die Interessen der ASP richten
- d) Wiederholte, missbräuchliche Abrechnungen von Sozialversicherungsleistungen (KVG, IV, UVG, KTG) sowie Privatversicherungsleistungen (insbes. Zusatzversicherungen).

### **2.4 Rekursmöglichkeiten**

Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden, sofern es sich nicht um eine Sanktion der Ethikkommission handelt.

Während des Ausschlussverfahrens bestehen die Mitgliederrechte und –pflichten weiter.

### **2.5 Gesuch um Wiederaufnahme**

Ein einmal vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann sich nach Ablauf einer beim Ausschluss festzulegenden Frist um Wiederaufnahme bemühen.

## **3. Austritt**

Der Austritt hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich zu Händen der Geschäftsleitung, auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

<b>Beschluss des Vorstands vom 18. März 2017</b>
--